

Liebe Eltern!

An dieser Stelle erhalten Sie ergänzende Informationen zur Vertragsgestaltung in der Kindertagespflege mit den wichtigen relevanten Vertragsvereinbarungen, die sich aus der aktuellen Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2023 ergeben. Die wesentlichen Punkte werden hier zusammengefasst.

Sie können sich gerne die Satzung hier herunterladen:

<https://www.bonn.de/service-bieten/stadtpolitik-ortsrecht/ortsrecht/soziales-gesundheit-sport/satzung-ueber-die-foerderung-der-kindertagespflege.php>

Den Link zu den Anträgen finden Sie unter:

[https://www.bonn.de/vv/produkte/Kindertagespflegestellen - Zuschuesse.php?cg\\_at\\_id=0](https://www.bonn.de/vv/produkte/Kindertagespflegestellen - Zuschuesse.php?cg_at_id=0)

### **Unter den folgenden Stichworten erhalten Sie wesentliche Informationen:**

#### **•Privatrechtlicher Vertrag:**

Ein Betreuungsverhältnis sollte grundsätzlich auch mit einem schriftlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart werden. In der Regel können die Kindertagespflegepersonen selbst entscheiden, welchen privatrechtlichen Betreuungsvertrag sie für die gemeinsame Vertragsvereinbarung zugrunde legen. Beide Vertragsparteien erhalten ein unterschriebenes Exemplar des Vertrages. Da es sich um einen privatrechtlichen Vertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern handelt, ist das Jugendamt nicht an diesem Prozess beteiligt bzw. kein Vertragspartner, hat jedoch die Aufgabe, entsprechend den Vertragsbedingungen die Auszahlung der Förderbeträge zu veranlassen.

#### **•Antrag auf Förderung und Änderungsmitteilung:**

Für die Kind bezogene Gewährung der Geldleistung an die Tagespflegeperson ist ein gemeinsamer Antrag auf Förderung der Betreuungskosten der Kindertagespflege von der Kindertagespflegeperson und den Eltern erforderlich. Der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die laufende Geldleistung entsteht mit dem ersten Tag des Monats des im Betreuungsvertrag vereinbarten Beginns des Betreuungsverhältnisses. Die Eingewöhnungszeit wird in dem Rahmen des vereinbarten Betreuungsumfangs gefördert. Die Förderung wird befristet gewährt, in der Regel bis zum 31.07 des Jahres, in dem das Kind das 3.Lebensjahr vollendet. Stichtag ist der 01.11.eines Jahres. Wird das dritte Lebensjahr erst danach vollendet, so wird die Förderung bis zum 31.07. des Folgejahres befristet. Eine Anschlussförderung kann auf Antrag durch die Änderungsmitteilung gewährt werden.

Kindertagespflegepersonen und Eltern haben den Beginn und das Ende der Betreuungsverhältnisse sowie Veränderungen des Betreuungsverhältnisses, z.B.

Änderung des Betreuungsumfanges, die eine Veränderung der Förderung zur Folge haben, mit der Änderungsmitteilung mitzuteilen.

Bei Umzug eines Kindes in eine andere Kommune, ist das dort zuständige Jugendamt für die Gewährung der laufenden Geldleistung zuständig.

Bitte informieren Sie bei Umzug umgehend das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Bundesstadt Bonn, um unnötige Rückforderungen von Fördergeldern zu vermeiden.

#### • **Kündigungsfrist:**

Im Betreuungsvertrag ist eine Kündigungsfrist festgelegt. Diese sollte eine Frist von 3 Monaten nicht überschreiten. Im Fall der vorzeitigen Auflösung des Betreuungsvertrags zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern kann die kindbezogene Förderung noch in Anerkennung einer Kündigungsfrist bis zu maximal 3 Monaten nach dem Monatsletzten nach erfolgter Kündigung weitergewährt werden. Eine Kündigung vor Vertragsbeginn wird erst mit dem Zeitpunkt des vereinbarten Betreuungsbeginns wirksam. Die vorzeitige Auflösung des Betreuungsvertrages ist durch eine gemeinsame Bestätigung der Eltern und Kindertagespflegeperson mit der Änderungsmitteilung dem Amt für Kinder, Jugend und Familie schriftlich mitzuteilen.

Über den Zeitraum von 3 Monaten hinaus erfolgt keine Förderung.

#### • **Vertretung:**

Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson die entsprechende Geldleistung für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

Ein [Antrag auf Finanzierung der Vertretungszeit](#) kann beim Amt für Kinder, Jugend und Familie gestellt werden.

#### **Private Zuzahlungen:**

##### • **Aufnahmegebühr/Anmeldegebühr/Private Zuzahlungen:**

Die Zahlung einer „Aufnahmegebühr“ oder „Anmeldegebühr“ ist nach § 5 Absatz 6 der Satzung der Stadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2023 nicht gestattet. Dort heißt es: „Die Gewährung der laufenden Geldleistung in der öffentlichen Kindertagespflege nach dieser Satzung erfolgt leistungsgerecht und schließt gemäß den Vorgaben des § 51 Abs. 1 KiBiz NRW grundsätzlich private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegepersonen aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen der Eltern für die Sachkosten der Mahlzeiten in der Kindertagespflegestelle. Die Zahlungen müssen in der Höhe angemessen sein.“

Zusätzliche Kosten für z.B. Anschaffung von Spielmaterial dürfen nicht erhoben werden.

##### • **Kautions:**

Der Fördersatz wird monatlich im Voraus gezahlt. Daher wird empfohlen von einer Kautionsabstand zu nehmen, da dies nicht der Chancengleichheit entspricht, welche mit dem Kinderbildungsgesetz erzielt werden soll.

### •Verpflegungsgeld:

In der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Förderung der Kindertagespflege ab dem 01.08.2023 ist in § 5 Absatz 6 die Zuzahlung der Eltern zu den Mahlzeiten geregelt und auf die Anlage 2 verwiesen. Dort heißt es: „*Als angemessen gilt für die Verpflegung ein Maximalbetrag von zurzeit 4,80 € pro vertraglich vereinbarten Betreuungstag pro Kind.*“

Hier ein Berechnungsbeispiel bei einer Betreuung des Kindes an 5 Tagen pro Woche:

$4,80 \text{ €} \times 5 \text{ Tage} \times 13 \text{ Wochen (13 Wochen = 1 Quartal)} / 3 \text{ Monate (3 Monate = 1 Quartal)}$   
= 104,00 €

Demnach beträgt die monatliche maximale Zuzahlung der Eltern für Mahlzeiten bei einem Betreuungsumfang von 5 Tagen pro Woche und Kind 104,00 €.

Betreuungstage pro Woche und Kind:	Zuzahlung der Eltern pro Monat:
1	20,80 €
2	41,60 €
3	62,40 €
4	83,20 €
5	104,00 €

Diese Kosten sollen in der Regel sämtliche Mahlzeiten, sowie Getränke abdecken und werden in der Regel monatlich pauschaliert erhoben. Die Zahlung des Verpflegungsgeldes erfolgt direkt an die Kindertagespflegeperson; entweder per Überweisung oder als Barzahlungen (diese sind von der Kindertagespflegeperson zu quittieren). Familien mit Bonn-Ausweis können bei der Stadt Bonn im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zusammen mit den Kindertagespflegepersonen einen Antrag auf Übernahme der Verpflegungskosten stellen.

### •Schließzeiten:

Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit der Kindertagespflegeperson müssen einkalkuliert werden. Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, die in der Person der Tagespflegeperson begründet sind, z.B. Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson, sowie kurzzeitig auftretende Über-/ Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung wie folgt abgegolten:

- Urlaub bis zu sechs Wochen pro Kindergartenjahr
- Krankheit bis zu einer Woche pro Kindergartenjahr

Schließzeiten an folgenden Tagen werden in Abzug gebracht:

- Heiligabend (24.12.) als 0,5 Arbeitstag,
  - Silvester (31.12.) als 0,5 Arbeitstag und
  - Rosenmontag als ein ganzer Arbeitstag.
- 
- einen Konzeptionsentwicklungstag, um die inhaltliche Tätigkeit an die ständige Weiterentwicklung der Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern im Alter unter drei Jahren anzupassen und dadurch zur Qualitätssicherung und -steigerung beizutragen
  - Die Kindertagespflegepersonen erhalten zusätzlich zu dieser zulässigen Schließung der Tagespflegestelle pro Kindergartenjahr zwei berücksichtigungsfähige Fortbildungstage, die entsprechend nachzuweisen sind.

Darüberhinausgehende Fehlzeiten bei der Betreuung werden in Abzug gebracht. Die Verpflichtung der Eltern den Elternbeitrag zu entrichten, bleibt auch bei Betreuungsunterbrechungen bestehen.

**Bei weiteren Fragen bezüglich einzelner Punkte der Vertragsgestaltung können Sie sich gerne an die Fachberaterin des Netzwerk Kindertagespflege wenden. Jedoch kann das Beratungsangebot keine ausführliche und persönliche Rechtsberatung ersetzen.**